

Mandanten- Informationsblatt

Ausgabe 03/2020

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die Corona-Krise trifft viele Unternehmen hart. Unternehmen kommen dadurch teils unverschuldet in eine existenzbedrohende Situation.

Die Informationslage ist hier sehr unübersichtlich. Was brauche ich jetzt? Was gibt es an Hilfen und Fördermöglichkeiten? Wo und wie kann ich die Hilfe/Förderung beantragen?

Sollte Ihr Unternehmen von der Krise betroffen sein, unterstützen wir Sie gerne in allen Angelegenheiten um diese herausfordernde Zeit erfolgreich zu meistern. Als Berater mit BAFA-Zulassung können **unsere Leistungen i.d.R. mit 50 - 90 % bezuschusst** werden. Nähere Informationen hierzu unter BAFA-Beratungsleistungen.

Im Folgenden erhalten Sie erste Informationen (auf Basis des aktuellen Stands), welche Maßnahmen aktuell von öffentlicher Seite zur Stärkung der Wirtschaft eingeleitet wurden bzw. noch werden:

Inhalt

1. Bayernfonds und Soforthilfen	2
2. Kurzarbeitergeld	2
3. Infektionsschutzgesetz und Quarantänemaßnahmen	2
4. Steuerstundungen	3
5. Kredite für Unternehmen.....	3
5.1 KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen	3
5.2 LfA Förderbank Bayern.....	3
5.3 Bürgschaftsbank Bayern	4
6. Insolvenz	4
7. Schäden durch ausbleibende Erfüllung von Verträgen	4
8. BAFA-Beratungsleistungen.....	4

1. Bayernfonds und Soforthilfen

Bayern beabsichtigt die Schaffung eines sog. Bayernfonds, der sich mit Eigenkapital an Unternehmen direkt beteiligen kann. Diese Maßnahme ist insbesondere für Unternehmen gedacht, die keine Möglichkeiten mehr haben, Fremdkapital über Banken zu generieren und ansonsten in die Insolvenz zu rutschen drohen.

Darüber hinaus wird es für kleinere Unternehmen (bis 250 Mitarbeiter), insbesondere auch aus dem Hotel- und Gaststättenbereich, Betriebe aus der Tourismus- und Freizeitwirtschaft sowie Dienstleister aus allen Bereichen einen Härtefallfonds geben. Dieser stellt Soforthilfen zwischen 5.000 € und 30.000 €, gestaffelt nach Mitarbeiterzahl zur Verfügung.

2. Kurzarbeitergeld

Der Arbeitgeber kann nicht ohne weiteres einseitig Kurzarbeit anordnen. Es bedarf grundsätzlich einer besonderen rechtlichen Grundlage, um dies umsetzen zu können. Die Kurzarbeit muss zuvor vereinbart werden. Die Berechtigung zur Anordnung der Kurzarbeit kann sich aus einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder dem Arbeitsvertrag ergeben. Es kann jedoch mit den Arbeitnehmern eine individuelle Vereinbarung getroffen werden.

Aus aktuellem Anlass wurden die bestehenden Regelungen zum Kurzarbeitergeld stark gelockert. Insbesondere sind hier folgende Punkte zu nennen:

- Die für eine Beantragung erforderliche Quote an Arbeitsausfällen wurde auf 10% abgesenkt. Sprich, wenn bereits einer von zehn Mitarbeitern ausfällt, kann Kurzarbeitergeld beantragt werden.

- Das Kurzarbeitergeld wird u.U. auch ohne Aufbau von negativen Arbeitszeitsalden gewährt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig erstattet.
- Kurzarbeitergeld kann auch für Leiharbeiter beantragt werden.
- Die Kurzarbeit ist fristgemäß im ersten Monat der Kurzarbeit bei der zuständigen Agentur für Arbeit anzuzeigen. Dies kann rückwirkend zum 01.03.2020 geschehen.

3. Infektionsschutzgesetz und Quarantänemaßnahmen

Kehrt ein Arbeitnehmer aus einem Risikogebiet zurück, gilt die allgemeine Empfehlung, für 14 Tage nicht am Arbeitsplatz zu erscheinen.

Wird ein Arbeitnehmer unter Quarantäne gestellt (Beschäftigungsverbot!) und kann daher seine Leistung nicht erbringen, ist dieser nach § 56 Infektionsschutzgesetz mit vollem Nettoentgelt durch den Arbeitgeber zu entschädigen. Der Aufwand kann auf Antrag von den Behörden erstattet werden. Eine allgemein angeordnete Betriebsschließung ist jedoch eine präventive Maßnahme. Diese fallen nicht unter das Beschäftigungsverbot nach dem Infektionsschutzgesetz. Eine Erstattung ist daher nach aktuellem Stand grundsätzlich nicht möglich.

4. Steuerstundungen

Die Steuerstundungen sollen die Unternehmen bzgl. der verfügbaren Liquidität entlasten. Grundsätzlich hat diese Maßnahme, einen reinen Liquiditätseffekt, was die Lasten der Krise folglich nicht trägt sondern lediglich aufschiebt. Dennoch sind diese Maßnahmen hilfreich um die Liquidität zu verbessern und Zeit zur Beschaffung anderer Hilfen zu gewinnen. Folgende Maßnahmen sind hier geplant:

- Die Gewährung von Stundungen wird erleichtert. Die Finanzverwaltung ist angewiesen, hierbei keine strengen Anforderungen zu stellen.
- Vorauszahlungen sollen vorübergehend leichter herabzusetzen sein.
- Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge sind bis Jahresende ausgesetzt, solange der Steuerpflichtige direkt von Corona betroffen ist.

Diese Maßnahmen gelten voraussichtlich auch für andere Steuern wie z.B. Versicherungssteuer und Umsatzsteuer!

5. Kredite für Unternehmen

Die KfW und die LfA modifizieren derzeit das bestehende Angebot, damit der Zugang zu den Krediten deutlich erleichtert wird. Dabei bleibt das bekannte Hausbankprinzip gewahrt. Aufgrund der voraussichtlich nicht vollumfänglich möglichen Risikofreistellung für betroffene Unternehmen kann es hier zu oft schwierigen Gesprächen mit den finanzierenden Banken kommen.

5.1 KfW-Corona-Hilfe für Unternehmen

Die KfW hat die Programme Unternehmerkredit und ERP-Gründerkredit-Universell angepasst, so dass jetzt zum einen mehr (auch größere) Unternehmen Zugriff auf diese Programme erhalten. Zum anderen wird die Haftungsfreistellung von 50 % auf 80 % erhöht, was die Chancen erhöht eine Zusage der Hausbank zu erhalten.

Darüber hinaus ist das Programm KfW-Kredit für Wachstum, welcher eigentlich auf die Bereiche Innovation und Digitalisierung zugeschnitten ist, in Form einer Konsortialfinanzierung für die allgemeine Unternehmensfinanzierung (auch Betriebsmittel) geöffnet worden. Auch hier wurde der Zugang für größere Unternehmen erleichtert. Die anteilige Risikoübernahme wurde hier von 50 % auf 70 % erhöht.

5.2 LfA Förderbank Bayern

Mögliche und ggf. geeignete Förderinstrumente sind hier der Universalkredit und der Akutkredit.

Die LfA bietet im Rahmen ihrer Programme aktuell eine Haftungsfreistellung bis 80 % und bei kleineren Beträgen (bis 500.000 € Haftungsvolumen) ein vereinfachtes Antrags- und Bearbeitungsverfahren. Darüber hinaus sollen Bürgschaften für den Mittelstand und Freiberufler angehoben werden. Der Satz für die maximale Bürgschaft wurde auf 80 % erhöht und gilt ausdrücklich u.a. auch für Rettungsmaßnahmen.

5.3 Bürgschaftsbank Bayern

Die Bürgschaftsbank Bayern wird auch zur Bewältigung der Krise beitragen. So wurde der Höchstbetrag für Bürgschaften auf 2,5 Mio. Euro verdoppelt. Die Grenze für Betriebsmittel im Gesamtbligo der Bürgschaftsbank wurde von 35 % auf 50 % erhöht. Der Bund hat seinen Anteil am Risiko um 10 % erhöht, damit die Bürgschaftsbank die Risiken der Krise leichter schultern kann.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, dass kleinere Bürgschaftsentscheidungen bis 250.000 Euro eigenständig von der Bürgschaftsbank, innerhalb von drei Tagen getroffen werden können.

6. Insolvenz

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen Insolvenzantrag stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig ausbezahlt werden, soll die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt werden. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bereitet eine entsprechende gesetzliche Regelung vor, um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in eine finanzielle Schieflage geraten.

7. Schäden durch ausbleibende Erfüllung von Verträgen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass für den Falle, dass Sie Ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können (weil z.B. die Lieferketten zusammengebrochen sind oder ein Großteil der Belegschaft erkrankt ist und dies unmittelbar mit dem Corona-Virus zusammenhängt) Sie nicht für die Folgen der Nicht-Erfüllung des Vertrages einstehen müssen. Das Gesetz spricht hier von der „Unmöglichkeit der Leistung“, auch bekannt unter dem Begriff „höhere Gewalt“.

Dies gilt jedoch auch im umgekehrten Fall: Verletzt einer Ihrer Zulieferer seine Verträge aufgrund von Folgen der Pandemie, können Sie hier keine Ansprüche geltend machen.

Ein Unternehmer muss also seinem Vertragspartner keinen Schadensersatz leisten, da er die entstandenen Schäden nicht zu verantworten hat. Jedoch ist jeder Unternehmer dazu verpflichtet, seinen Vertragspartner unverzüglich zu informieren.

In jedem Fall hilfreich ist in solchen Zeiten eine offene und transparente Kommunikation, so kann auch in schweren Zeiten oft ein Kompromiss gefunden werden.

8. BAFA-Beratungsleistungen

Für direkt betroffene Unternehmen bietet sich im Rahmen des BAFA-Förderprogramms „Förderung unternehmerischen Know-Hows“ eine sog. „Turn-Around-Beratung“ an. Dieses Programm richtet sich insbesondere an Unternehmen welche in Schwierigkeiten sind. Die Kosten für die Beratung bei Unternehmen in Schwierigkeiten können i.d.R. mit bis zu **90% vom BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) bezuschusst** werden und zugleich einen erheblichen Beitrag zum Fortbestand des Unternehmens leisten.

Unternehmen, die nicht in diese Kategorie fallen, haben die Möglichkeit eine allgemeine Unternehmensberatung zu beantragen. Hier liegt der Beratungsschwerpunkt auf wirtschaftlichen, finanziellen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten. Diese Beratung wird i.d.R. mit bis zu **50 % vom BAFA bezuschusst**.

Gerne stehen wir Ihnen unverbindlich zu einem kostenlosen telefonischen Erstgespräch unter den u.a. Kontaktdaten zur Verfügung.

„Alles aus einer Hand“ ist ein fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie, wir betreuen Sie nachhaltig und sind Ihr Partner in **allen Unternehmensfragen**.

BFMT bietet Ihnen ganzheitliche Leistungen und Lösungen im Bereich Steuerberatung, Wirtschaftsprüfung, Unternehmensberatung, Existenzgründung und Fördermittelberatung – kompakt und kompetent.



Kontaktdaten:

BFMT Gruppe
Flurstraße 9
94234 Viechtach
Telefon: +49 (0)9942-94951-0
Fax: +49 (0)9942 -94951 -11
E-Mail : info@bfmt.net
Homepage: www.bfmt.net
Geschäftsführer: WP/StB Dr. Martin Trost,
Dr. Bernd Fischl